

# Thüringische Verfassungsurkunden

Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute

von  
Michael Kotulla

1. Auflage

Springer 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 662 43601 1

Damit sind zusätzlich festzusetzen die Fahrtkosten für die Strecke R. nach H., allerdings nach Routenplaner (vgl. zur Berechnung KFB v. 22.08.2013) i. H. v. 112,25 €.

Die Kosten der Rückfahrt sind nicht ausgleichsfähig, da die Klägerin dem Gericht im Anschluss an die mündliche Verhandlung mitgeteilt hat, dass sie noch eine Weile in H. bleiben wird und die Entscheidung dorthin zugestellt haben möchte (s. Bl. 145R GA in 1 K 355/09). Grund hierfür war die Notwendigkeit von Reparaturen im Sommerhaus.

Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen im Kostenfestsetzungsbeschluss. Hinsichtlich der geltend gemachten Entschädigung für Zeitversäumnis ist ebenfalls gem. § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i. V. m. § 173 VwGO auf die Vorschriften des JVEG abzustellen (BVerwG, a. a. O. Rechtsanwalter 1984, 185). Grundlage ist § 20 JVEG a. F. Hier nach ist grundsätzlich eine Entschädigung i. H. v. 3,00 € pro Stunde zu zahlen, es sei denn, dem Zeugen (hier der Partei) ist durch die Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden. Das Gericht folgt nicht der gegenteiligen Auffassung des Hessischen Landessozialgerichts (Beschl. v. 23.06.2009 – L 2 SF 54/08 –, juris), wonach ein Beteiligter aufgrund seines höheren eigenen Interesses grundsätzlich durch die Zeitversäumnis keinen Nachteil erleidet.

det. Es steht im Widerspruch zu der Regelung des § 173 i. V. m. § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i. V. m. § 20 JVEG, wenn „Beteiligte“ aus dem Anwendungsbereich der Norm herausgenommen werden.

An einem Nachteil soll es allerdings fehlen, wenn Personen fest besoldet werden und die verlorene Zeit weder nacharbeiten müssen noch „überstundenfrei“ nehmen oder ansonsten eine an sich vorhandene Freizeit einbüßen (vgl. zur nicht einheitlichen Kommentierung und Rechtsprechung: Meier/Höver/Bach, a. a. O., § 20, 20.3 m. w. N.; wohl anders: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.12.2005 in ZBR 07.65). Es kann letztlich offenbleiben, in welchen Fällen verlorene Freizeit als Nachteil zu betrachten ist (verständlicherweise wohl nicht bei arbeitslosen Sozialhilfeempfängern: LSG Erfurt, Beschl. v. 13.04.2005 – 6 SF 2/05 –). Würde man die Gruppe der Festbesoldeten aus dem Anwendungsbereich des § 20 3. HS JVEG herausnehmen, ließe die Vorschrift leer. Ein Unterschied zwischen Festbesoldeten, die keinen Nachteil erleiden, weil ihre Freizeit nicht gegenüber dem sonstigen Ablauf verringert wird, und Rentnern ist jedenfalls nicht erkennbar. Eine Besserstellung der Rentner, die in ihrem Erwerbsersatzeinkommen ebenfalls nicht geschmälert werden, ist durch die Vorschrift des § 20 JVEG nicht angezeigt.

## LITERATUR

Klaus Weber, **Praxis des Gewerbe- und Gaststättenrechts – Eingriffsverwaltung, Verwaltungsvollstreckung und Ordnungswidrigkeiten**, 2. Auflage, Carl Link Kommunalverlag, Köln 2014, 196 Seiten, € 29,90.

Mit der zweiten Auflage seines erstmalig im Jahre 2012 erschienenen Werks<sup>1</sup> übertrifft Klaus Weber, bis zu seiner Pensionierung Regierungsdirektor bei der Landesdirektion Chemnitz, den Umfang der Voraufgabe um 24 Seiten. Die Neuauflage berücksichtigt v. a. mittlerweile zahlreich ergangene einschlägige Verwaltungsrechtsprechung. Die Schwerpunkte der hieraus resultierenden Ergänzungen liegen im Gaststättenrecht, im Vollstreckungsrecht und im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Insbesondere das Gaststättenrecht hat infolge der auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz weitere Differenzierungen erfahren, die zur länderspezifisch bedingten Unübersichtlichkeit weiter beitragen (S. 73). Demgegenüber besteht die bundeseinheitliche Normenverbindlichkeit der Gewerbeordnung weiterhin fort.

Der Autor bleibt der Systematik im Aufbau seines Werks treu: Im Kapitel „A. Allgemeines“ erläutert er – aufbauend auf dem einschlägigen Verfassungsrecht – einige verfahrens- und vollstreckungsrechtliche Fragen, die in eine anschauliche Übersicht münden.

Im Kapitel „B. Gewerbeordnung“ behandelt der Autor freie und genehmigungspflichtige Gewerbe sowie „Beschränkungen und Einschränkungen der Gewerbefreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ (S. 16 ff.); ausgewählte Probleme aus diesem Rechtsgebiet arbeitet er anhand neuer Rechtsprechung auf. Hervorzuheben sind v. a. zwei Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs: Zum einen das Urt. v. 20.02.2014 zur persönlichen Unzuverlässigkeit eines gewaltbereiten MC-Rockers bei der Führung eines Bewachungsgewerbes (NJW 2014, 2375) und zum anderen der Beschl. v. 11.04.2013 zur Festsetzung eines Militariamarkts in räumlicher Nähe zum ehemaligen „Reichsparteitagsgelände“ in Nürnberg (BayVBl. 2013, 666) mit der sich hieraus ergebenen Problematik des § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, vgl. S. 71 f.).

Die Darstellung zu „C. Gaststättenrecht“ geht der Zersplitterung dieses Rechtsgebiets nach; hier werden verschiedene neue Entscheidungen einbezogen, z. B. BayVGH, Beschl. v. 03.05.2013 – 22 CS 13 594 (Anordnung der sofortigen Vollziehung gaststättenrechtlicher Eingriffsanordnungen), VG München, Beschl. v. 29.05.2012 – M 16 S 12.2146 (Auf. nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG) und des VG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 08.03.2012 – 12 B 52/12 (Widerruf der Gaststättenerlaubnis wegen Strohmannverhältnis; vgl. S. 77 ff., 91 f.). Der Abschnitt VI. dieses Kapi-

tels berücksichtigt neuere Verfassungsrechtsprechung zum Nichtraucherschutz.

Das Kapitel D. dringt in die Querschnittsmaterie „Verwaltungsvollstreckungsverfahren im Gewerbe- und Gaststättenrecht“ ein. Hier stellen sich in der Praxis oftmals schwierige Rechtsfragen, manchmal sogar mit haftungsrechtlichen Konsequenzen für die verantwortlichen Behörden. Dieses Kapitel folgt der bewährten Darstellung aus der Voraufgabe und hilft, zahlreiche potenzielle formelle und materielle „Fallstricke“ zu identifizieren.

Im Kapitel E. wird der „Sonderfall eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (sog. „Verwaltungsvertrag“)“ vorgestellt. Die Kapitel F., G. und H. behandeln „Behördliche Zuständigkeiten in Gewerbe- und Gaststättenrecht“, „Rechtsschutz“ und „Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gewerbe- und Gaststättenrecht“. Als ganz besonders wertvoll für den angehenden Praktiker und die Überprüfung seines Wissenschatzes erweist sich schließlich wiederum das Kapitel „I. Prüfungsschemata und Musterbescheide“ mit umfanglichen hilfreichen Anmerkungen.

Klaus Weber ist es auch in der zweiten Aufl. seines mittlerweile eingeführten Werks meisterhaft gelungen, das Gewerbe- und Gaststättenrecht aktuell und schnörkellos aufzubereiten, wobei er Unterschiede und Gemeinsamkeiten länderspezifisch und länderübergreifend angemessen herausstellt. Vor allem die Fn.n enthalten zahllose weiterführende Anmerkungen und Hintergrundinformationen. Fachliteratur und Rechtsprechung sind, soweit ersichtlich, auf dem neuesten Stand eingearbeitet. Das fünfseitige Stichwortverzeichnis erweist sich als nützliche Navigationshilfe, um speziell interessierende Fragen aufzuspüren.

Ministerialrat Dr. Dr. Frank Ebert, Erfurt

Michael Kotulla, **Thüringische Verfassungsurkunden**. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg 2015, 1159 Seiten, € 179,99.

Thüringen ist reich, reich an Kulturstätten, reich an Geschichte. Dieser Reichtum gründet sich in der Vielfalt der thüringischen Staaten, die – dynastisch bedingt – bis 1920 bestanden haben. Erst der Gemeinschaftsvertrag vom 4. Januar 1920 fügte die noch bestehenden acht Staatssplitter

<sup>1</sup> Vgl. die Buchbesprechung des Rezessenten zur 1. Auflage in ThürVBl. 2012, 240.

zu einem Gesamtstaat Thüringen zusammen. Per Reichsgesetz gab die in Weimar tagende Deutsche Nationalversammlung ihren Segen dazu. Am 1. Mai 1920 trat die Landesvereinigung in Kraft. Damit fand nicht nur die sprichwörtliche Kleinstaaterei in Thüringen ein Ende. Es endete auch eine sehr vielfältige Verfassungstradition, die von ebenso vielen Unterschieden wie Gemeinsamkeiten geprägt war. Diese sichtbar zu machen, ist Hauptanliegen des nun von Michael Kotulla vorgelegten Dokumentenbandes. Kotulla, seines Zeichens Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht der Universität Bielefeld, verfügt über große editorische Erfahrung im verfassungsgeschichtlichen Kontext. Vor über zehn Jahren legte er eine Quellensammlung zum konstitutionellen Verfassungswerk Preußens vor. Wenig später folgte der erste Band seiner Dokumentensammlung „Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918“, die eines Tages alle deutschsprachigen Verfassungen dieser Zeit in sich vereinigen soll – eine Lebensaufgabe. Die Gesamtdeutschland, Baden, Bayern, Berg und Braunschweig betreffenden Bände sind bereits erschienen. Sie umfassen nicht nur die jeweiligen Verfassungskunden und einige eng mit der Staatsorganisation verbundene Gesetze; im Bayern-Band finden sich auch eher überraschende, aber nicht minder informative Normen wie die Verordnung „Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend“ und das „Gesetz über die Benützung des Wassers“. Solche Quellen lassen erahnen, welche Verfassungswirklichkeit sich letztlich aus dem Fachrecht ergab. Diese Stoffdichte auch im vorliegenden Band zu präsentieren, war unmöglich. Auch wenn das Rechtsleben in den thüringischen Staaten nicht in gleicher Weise wie etwa in Bayern gesetzlich durchdrungen gewesen sein mag, so hätte es doch wohl mehrerer Bände bedurft, um dem Ziel einer Darstellung bis zum heutigen Tag gerecht zu werden, was zulasten der Übersichtlichkeit gegangen wäre.

Also galt es auszuwählen, sich auf die Verfassungskunden, das Staatsorganisationsrecht, die Kirchen- und Finanzverfassung sowie einige grundrechtsrelevante Gesetze zu beschränken. Diese Beschränkung ist in hervorragender Weise gelungen. Ohne weiteres lässt sich anhand der sorgfältig edierten Quellentexte, die sich bis hin zu den Seiten nachweisen an den Gesetzes- und Regierungsblättern orientieren, erschließen, wie etwa die Landtage gewählt wurden, wer wählen konnte, wer wählbar war – und zwar im Wandel der Zeiten. Sämtliche Änderungen können nachvollzogen werden, auch die Änderungen der Finanzgesetze, die in Thüringen einen besonderen Stellenwert hatten. So waren etwa in Sachsen-Weimar-Eisenach die Kammer- und die Landschaftskasse zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht vereinigt. Der Landtag konnte

zwar über die Verwendung von Staatsausgaben entscheiden, aber nur, soweit diese aus Steuereinnahmen getätigten wurden. Auch in Sachsen-Coburg-Saalfeld, wo erstmals der Vorbehalt des Gesetzes für den Etat der Landeskasse festgehalten wurde, konnte der Landtag nicht über alle Einnahmen und Ausgaben befinden. Die Domänenenerträge blieben, wie so meist in Thüringen, dem jeweiligen Regenten vorbehalten, der sie unter anderem kulturellen Einrichtungen zu Repräsentationszwecken zukommen ließ. Das Beharren der Landesherren auf den Domänenekünften ist mit ein Grund für die kulturelle Vielfalt Thüringens.

Der Streit um die Domänenenerträge und das Eigentum an den Domänen spiegelt sich zwar in den von Michael Kotulla zusammengestellten Gesetzen wider. Im knappen, gleichwohl äußerst instruktiven historischen Überblick am Anfang des Sammelbandes kommt ihm aber nicht die Bedeutung zu, die den politischen Erschütterungen und Nachwirkungen gerecht würde, die er mit sich brachte. Die Vermögensauseinandersetzung, die sich an die Revolution von 1918 anschloss, kommt überhaupt nicht vor. Dabei sind die Regelungen zur vermögensrechtlichen Lösung des Bandes zwischen den vormaligen Herrscherhäusern und den von ihnen beherrschten Ländern für das Herrschaftsverständnis der thüringischen Regenten von wesentlicher Bedeutung. Die Entscheidung des Reichsgerichts zur Aufhebung des 1919 beschlossenen gothaischen Enteignungsgesetzes (RGZ 111, 123–134) dürfte gar die reichsweite Debatte um eine Fürstenenteignung maßgeblich beeinflusst haben. Da sich dieser Diskussion aber bereits die von Ronald Hoffmann vorgelegte Dissertation „Die Domänenfrage in Thüringen“ (Peter Lang, Frankfurt am Main 2006) widmet, bedurfte es an dieser Stelle auch keiner tiefergehenden Befassung. Der Abdruck der Auseinandersetzungsverträge und -gesetze wäre gleichwohl wünschenswert gewesen.

Der staatlichen Vielfalt geschuldet nehmen die Gesetzestexte aus dem 19. Jahrhundert breiten Raum in Kotullas Edition ein. Die Verfassungsdokumente der kurzlebigen Republiken der Jahre 1919/1920 treten dahinter vom Umfang her fast vollständig zurück und stellen doch notwendige Zwischenakte auf dem Weg zu einem thüringischen Gesamtstaat dar. Dessen verfassungsgeschichtliche Entwicklung über die Weimarer Republik, die NS-Zeit, die sowjetische Besatzung und die DDR-Zeit kann nun anhand der Quellen bis zum heutigen Tag vor dem breiten Hintergrund der Vorgeschichte nachvollzogen werden. So etwas gab es bisher nicht. Die editorische Genauigkeit des Bandes zeugt von der Leidenschaft des Herausgebers für die Verfassungsgeschichte und von einem Stab exzellenter Mitarbeiter.

Rechtsanwalt Dr. Winfried Klein, Karlsruhe